

Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 266-3 "Puppendorf / Gübser Weg"

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und § 6 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 22.09.2011 folgende Satzung:

§ 1

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 22.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 266-3 „Puppendorf / Gübser Weg“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 BauGB für die Dauer von zwei Jahren erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, das umgrenzt wird:

Norden: vom Gewässer Fauler Seegraben
Westen: vom Gewässer Fauler Seegraben bis Gübser Weg, dann in gerader Verlängerung bis Gübser Damm
Süden: Gübser Damm
Osten: Straßen Schwarzkopfweg, Gübser Damm und Am Hammelberg.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den 28. SEP. 2011.


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB; des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wegen des Erlöschens möglicher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.“

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21.08.2008, die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

**Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 266-3
"Puppendorf / Gübser Weg"**

Magdeburg, den 28. SEP. 2011


Dr. Trümper
Oberbürgermeister





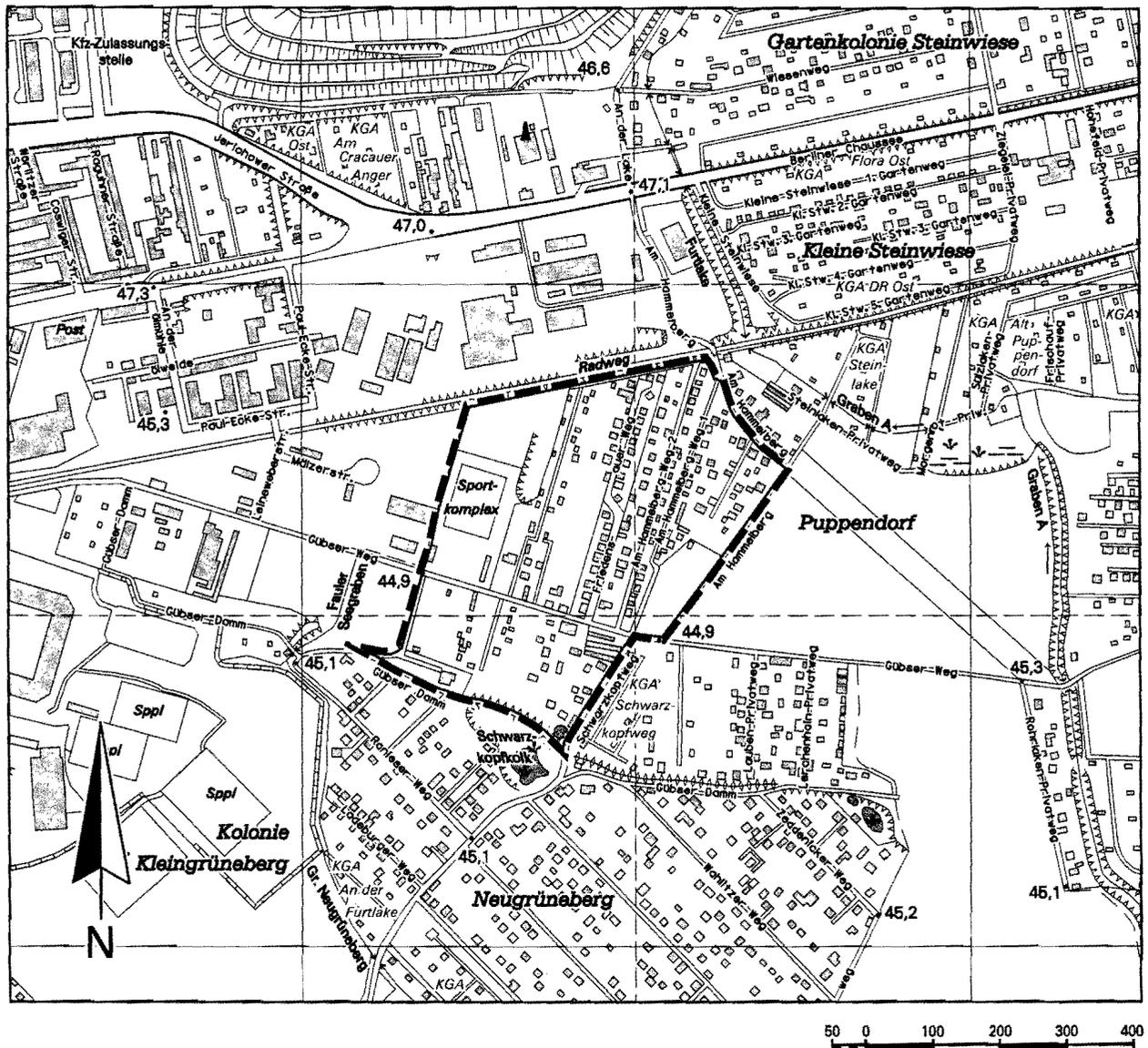
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung über eine Veränderungssperre

Bebauungsplan Nr. 266-3

DS0147/11 Anlage 1

Bezeichnung: Puppendorf/ Gübser Weg



— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 266-3 umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze des Flurstückes 11/13 (Flur 722),
- im Osten: durch die Westgrenze der Straße Am Hammelberg, Westgrenzen der Flurstücke 110/3 und 439/94 (Flur 722), durch die Nordgrenze des Gübser Weges, Nordgrenze des Flurstücks 871/40 (Flur 722), bis zur und entlang der Westgrenze des Schwarzkopfweges, Westgrenze der Flurstücke 278/88 und 10201 (Flur 722)
- im Süden: durch die Nordgrenze des Gübser Dammes, Flurstück 10208 (Flur 723)
- im Westen: durch die Ostgrenze der Flurstücke 10074, 49/1 und 10221 (Flur 722).